

Meinungsfreiheit für Holocaust-Leugner?

Argumente kontra und pro Verbotsgesetz

zusammengestellt von Dr. Robert Eiter

- Das Verbotsgesetz verletzt die Meinungsfreiheit (Art. 13 Staatsgrundgesetz, Art. 10 Europäische Menschenrechtskonvention) und damit ein Menschenrecht.
- Österreich ist das einzige Land, das ein solches Gesetz hat.
- Eine stabile Demokratie muss ein paar Narren aushalten.
- Die antifaschistische Bewegung darf nur auf die eigene Stärke bauen und nicht auf ein Gesetz.
- Das Verbotsgesetz sollte den Nationalsozialismus bekämpfen, wird aber gegen den heutigen Rassismus und Antisemitismus eingesetzt.
- Die Tatbestände des Verbotsgesetzes sind zum Teil unbestimmt, die Strafdrohungen übertrieben hoch.
- Trotz Verbotsgesetz gibt es noch immer Neonazis.
- Das Verbotsgesetz bietet Leuten wie David Irving nur eine Bühne.
- Österreich hat NS-Massenmörder straffrei gelassen und verfolgt jetzt Meinungstäter.
- Das Verbotsgesetz schadet Österreichs internationalem Ansehen, besonders in Großbritannien und den USA.

-
- + Das Verbotsgesetz war das erste Gesetz der 2. Republik: Es wurde zum Schutz der Demokratie und der Menschenrechte geschaffen, nicht zu ihrer Beseitigung.
 - + Meinungsfreiheit ist nie schrankenlos: Beispiele sind die Strafrechtsbestimmungen gegen üble Nachrede, Verleumdung, Verhetzung ...
 - + Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat das Verbotsgesetz anhand mehrerer Fälle gründlich geprüft und für völlig menschenrechtskonform befunden.
Begründung: Art. 17 Europäische Menschenrechtskonvention: Missbrauchsverbot! („Keine Bestimmung dieser Konvention darf dahin ausgelegt werden, dass sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person das Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, die auf die Abschaffung der in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten oder auf weitgehende Beschränkungen dieser Rechte und Freiheiten, als in der Konvention vorgesehen, hinziele.“)
Antoine-Leon de St. Just, französ. Revolutionär: „Keine Freiheit den Feinden der Freiheit!“
Sir Karl Popper, österr.-brit. Philosoph: „Im Namen der Toleranz beanspruchen wir das Recht, die Intoleranz nicht zu tolerieren.“
 - + Ähnliche Gesetze gibt es in mehreren Ländern (Deutschland, Schweiz, Luxemburg, Spanien ...). Österreich hat allerdings das umfassendste und schärfste.
 - + Die Täterländer des Nationalsozialismus, also Deutschland und Österreich, tragen eine besondere historische Verantwortung.
August Maria Knoll: „Der Nationalsozialismus war das Bündnis zwischen dem preußischen Schwert und der österreichischen Narretei.“
 - + Das Verbotsgesetz dient auch dem Schutz der Ehre und Würde der Holocaust-Überlebenden.
 - + Die rechtsextremen, antisemitischen und rassistischen Potentiale in der österreichischen Gesellschaft sind beachtlich. Ohne Verbotsgesetz fiele vor allem in Krisenzeiten eine Aktivierung dieser Potentiale leichter.
Bert Brecht: „Der Schoß ist fruchtbar noch, aus dem das kroch!“
Erich Kästner: „Wir dürfen nicht abwarten, bis aus dem rollenden Schneeball eine Lawine geworden ist. Wir müssen den Schneeball zertreten. Die Lawine hält niemand mehr auf.“
 - + Ein Gesetz stellt auch eine gesellschaftliche Wertung (Norm) dar. Die Aufhebung des Verbotsgesetzes würde NS-Propaganda legalisieren und die antifaschistische Bewegung um ein wichtiges Instrument bringen.
Parallele: Gewerkschaften und Arbeitsrecht (Natürlich ist vor allem die Stärke und Kampfbereitschaft von Gewerkschaften für die Durchsetzung der Interessen der Lohnabhängigen entscheidend. Aber

- selbst wenn Gewerkschaften noch so stark wären, wäre es völlig kontraproduktiv, für die Aufhebung erkämpfter arbeitsrechtlicher Gesetze einzutreten.)
- + Fast alle Tatbestände des Verbotsgesetzes setzen den Vorsatz der nationalsozialistischen Betätigung voraus, der oft nur schwer zu beweisen ist.
Ausnahme: § 3h Verbotsgesetz (Verbot der „Auschwitzlüge“: Hier wird „nur“ der Vorsatz verlangt, den Holocaust zu leugnen, gröblich zu verharmlosen oder gutzuheißen.)
Von einem „uferlosen“ Verbotsgesetz, das jede Form von Rassismus und Antisemitismus mit hohen Strafen bedroht, kann also keine Rede sein.
Im Gegenteil: Es fehlt an wirksamen Strafrechtsnormen gegen den „bloßen“ Rassismus.
 - + Die Tatbestände des Verbotsgesetzes sind sehr wohl ausreichend bestimmt: Jede/r kann wissen, welche Handlungen sie erfassen; niemand wird wegen „Unschärfen“ verurteilt.
Richtig ist, dass die Strafobergrenzen hoch sind – in der Strafrechtspraxis werden aber meist nur geringe Strafen verhängt.
 - + Trotz Verbotsgesetz gibt es noch immer Neonazis, so wie es trotz der Strafrechtsbestimmungen gegen Mord und Diebstahl noch immer Mörder und Diebe gibt.
 - + Neonazis machen vor Gericht fast nie eine gute Figur.
Aktuelle Beispiele: David Irving und John Gudenus
 - + NS-Propaganda zu legalisieren, weil Österreich rechtswidrig NS-Massenmörder straffrei gelassen hat, würde jeder Logik entbehren.
 - + Österreich hält sich mit dem Verbotsgesetz strikt an das Völkerrecht.
Im Besonderen an Art. 9 Staatsvertrag (Vertragspartner u.a. Großbritannien und die USA), im Allgemeinen u.a. an die Internationale Konvention über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, an die UNO-Resolutionen Nr. 1904, Nr. 2438 (enthält ebenfalls das Missbrauchsverbot!) und Nr. 2839 sowie an die Beschlüsse der OSZE-Konferenz gegen Antisemitismus (Berlin 2004)
Es wäre für Österreichs internationales Ansehen nicht besser, sondern bei weitem schlechter, wenn Neonazis hierzulande ungestört agieren dürften.
Beispiel der US-Intervention gegen die neonazistischen Umtriebe von Küssels VAPO (1991/92)
 - + Die Kritik am Verbotsgesetz zeugt oft von Unwissenheit, sowohl hinsichtlich der wesentlichen geschichtlichen und rechtlichen Tatsachen als auch hinsichtlich der antifaschistischen Praxis. Mit dieser Kritik fördern auch einige zweifellos demokratisch gesinnte Persönlichkeiten – ohne es zu wollen – die Ziele des Rechtsextremismus.
Laut einer NEWS-Meldung wurde in der FPÖ bereits überlegt, die Kritik am Verbotsgesetz für eine Kampagne zu nutzen, die die Aufhebung des Gesetzes zum Ziel hat.